

Band I

Das materielle
Ausgleichsrecht des Versailler
Friedensvertrages, unter
besonderer Berücksichtigung
der Rechtsbeziehungen zu
Frankreich und England

RUDOLF KÖSTLER

 Springer

ABHANDLUNGEN AUS DER
BERLINER JURISTISCHEN FAKULTÄT

I

DAS MATERIELLE
AUSGLEICHSRECHT DES
VERSAILLER FRIEDENSVERTRAGES

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER RECHTSBEZIEHUNGEN ZU
FRANKREICH UND
ENGLAND

VON

DR. HANS DÖLLE

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
BONN A. RH.



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

ISBN 978-3-642-51938-3 ISBN 978-3-642-52000-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-52000-6

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Übersicht und Aufgabe	I
§ 2. Geschichte des Ausgleichsverfahrens	4
§ 3. Auslegung	13

Erster Abschnitt.

Der Ausgleichstatbestand.

A. Allgemeine Voraussetzungen.

§ 4. Der Begriff der Geldschuld	17
§ 5. Wahlschulden und Abfindungsbefugnis	25
§ 6. Gegenständlich beschränkte Haftung	27
§ 7. Gesicherte und belastete Forderungen	33
§ 8. Untergang der Schuld durch Zahlung an den Gläubiger	37
§ 9. Untergang der Schuld durch Aufrechnung	47
§ 10. Untergang der Schuld durch Liquidation	52

B. Die einzelnen Ausgleichsforderungen.

§ 11. Artikel 296 V. V. Ziffer 1	58
§ 12. Artikel 296 V. V. Ziffer 2	104
§ 13. Artikel 296 V. V. Ziffer 3 und 4	113
§ 14. Artikel 72 V. V.	115

Zweiter Abschnitt.

Die materiellrechtlichen Folgen des Ausgleichstatbestandes.

§ 15. Die Beschränkung der Verfügungsmacht	118
§ 16. Die Veränderungen des Schuldinhaltes	124
§ 17. Die Verzinsung der Ausgleichsansprüche	129
§ 18. Das Staaten-Schuldverhältnis	132
§ 19. Der Ausfall der Staatshaftung	138
§ 20. Bedeutung und Rechtsfolgen der Gutschrift	157
Nachtrag	164
Sachverzeichnis	166

Einleitung.

§ 1. Übersicht und Aufgabe.

I. Der Friedensvertrag von Versailles hat sich¹⁾ nicht damit begnügt, Rechtssätze über die völkerrechtlichen Beziehungen der am Weltkrieg beteiligten Staaten zu schaffen; er hat in seinem Teil X (Clauses économiques — Economic Clauses) in Privatrechtsverhältnisse von Angehörigen der Vertragsmächte unmittelbar eingegriffen und zahlreiche an sich von den ordentlichen Landesgerichten beherrschte Tatbestände der übernationalen Gerichtsbarkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe unterworfen²⁾.

Ein Ausschnitt aus diesen Normen soll den Gegenstand dieser Arbeit bilden: das sogenannte Ausgleichsverfahren (Clearingsystem, Zwangsausgleich), das im wesentlichen in der Sektion III des Teils X, Art. 296 und seiner Anlage (Schulden, dettes, debts) geregelt ist³⁾.

Es stellt sich die gewaltige Aufgabe, ihrem Tatbestand nach ganz bestimmt umgrenzte, bei Kriegsausbruch zwischen den Angehörigen der ehemals feindlichen Länder schwebende Geldverbindlichkeiten durch Staatsorgane, ohne unmittelbaren Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner, abzuwickeln.

Da es sich hier um die Erledigung von privatrechtlichen⁴⁾ Schuldbeziehungen aus der Vorkriegszeit zwischen Angehörigen verschiedener Rechtskreise handelt, da der Teil X des Versailler Friedensvertrages einen Niederschlag englischer und französischer Privatrechtsanschauungen darstellt, ist in doppelter Weise ein geeigneter Gegenstand privatrechtlicher, insbesondere rechtsvergleichender privatrechtlicher Studien gegeben.

Im Nachfolgenden soll nur das externe Clearing dargestellt werden, eben jener Inbegriff von Rechtssätzen, welche der Friedensvertrag für die Geldschulden zwischen den beiderseitigen Angehörigen der krieg-

1) Ebenso wie die entsprechenden Friedensverträge von Saint Germain-en-Laye, Trianon und Neuilly-sur-Seine.

2) Art. 304, 305 V. V. und Anlage.

3) Eine Bibliographie des Ausgleichsverfahrens gibt HASSELMANN i. NIE-MEYERS Ztschr. f. Intern. Recht XXI, 1923, S. 318 ff.

4) Diese kommen in der Hauptsache in Frage.

führenden Länder und für die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten selbst¹⁾ statuiert. Aus unserer Betrachtung scheidet also die Rechtsverhältnisse aus, die zwischen jedem Subjekt der Ausgleichsobligations einerseits und seinem Staat andererseits aus dem Zwangsausgleich entstehen (internes Clearing), und die im einzelnen in den innerstaatlichen Ausführungsgesetzen zur Sektion III geregelt sind²⁾. Sie werden nur insoweit zur Erörterung herangezogen werden, als sie sich unmittelbar aus dem externen Clearing ergeben und als der Friedensvertrag selbst über sie Bestimmungen trifft.

II. Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen soll zunächst ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Sektion III, Teil X gegeben werden:

Das Ausgleichsverfahren ist für die alliierten Vertragsmächte nicht obligatorisch, sondern fakultativ. Die Bestimmungen des Art. 296 und seiner Anlage finden im Verhältnis zwischen Deutschland und einer alliierten Macht nur dann Anwendung, wenn diese das ihr im Art. 296e eingeräumte Gestaltungsrecht auf Beitritt zum Ausgleichsverfahren durch eine fristgemäße Erklärung an Deutschland ausübt³⁾. Im Artikel 296 Ziffer 1—4 sind die Kategorien von Geldschulden genau fixiert, welche im Ausgleichsverfahren ihre Regelung finden. Diese weicht am auffälligsten insofern von der normalen Lösung einer Obligation durch Erfüllung oder deren Surrogate ab, als der Friedensvertrag — durch Vermittlung der Landesgesetzgebungen — jede direkte auf den Untergang des Schuldverhältnisses zielende Betätigung von Gläubiger und Schuldner verbietet; Art. 296a und Anlage § 3⁴⁾.

Statt dessen greift folgendes Verfahren ein: Innerhalb der im Art. 296 I festgesetzten Frist müssen die am Ausgleichsverfahren beteiligten Mächte Ausgleichsämtter errichten. Ein Verkehr der Parteien⁵⁾ zum

1) Vgl. Art. 296b.

2) Streitfragen aus dem Gebiet des internen Clearing gehören nicht vor die Gemischten Schiedsgerichtshöfe, sondern nur vor die Landesgerichte; vgl. Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-G.-H. i. S. COMTESSE DE CASTELLANE c. GOUVERNEMENT, ALLEMAND et PFÄLZISCHE BANK, Rec. I, S. 600ff.

3) Inwieweit die Rechtssätze des Art. 296 für die am Verfahren Beteiligten zwingenden Rechts sind, ist später bei den einzelnen Bestimmungen zu erörtern.

4) Für Deutschland vgl.: § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag v. 31. August 1919 sowie § 9 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 1011) vom 20. November 1923 (RGBl. I, S. 1135ff.). — Für Frankreich vgl.: Loi du 10 Mars 1920 relative à la création d'un Office de Vérification et Compensation et c. du 28 Juin 1919 art. 8ff. — Für England vgl.: The Treaty of Peace Order v. 18 August 1919 Statutory Rules and Orders 1919, No. 1517, I (11).

5) Gläubiger und Schuldner sollen im Gegensatz zu den Ämtern so genannt werden.

Zweck der Abwicklung der Geldverbindlichkeit ist nur noch durch Vermittlung der Ausgleichsämtler erlaubt, Art. 296a. Jede ausgleichsfähige Forderung ist vom Inhaber beim Amt seines Staates (Gläubigeramt) anzumelden. Dieses teilt dem Amt des Schuldners (Schuldneramt) alle angemeldeten Forderungen mit. Das Schuldneramt kann die angemeldeten Forderungen nach eigener Prüfung und der des Schuldners anerkennen oder bestreiten. Im ersten Falle wird der anerkannte Betrag vom Schuldneramt dem Gläubigeramt gutgeschrieben, andernfalls entscheidet der Gemischte Schiedsgerichtshof¹⁾ über den Streit, nachdem zuvor die Ämter gemeinsam versucht haben, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen; § 8 der Anlage zu Art. 296. Die Entscheidung führt durch Urteil entweder zur Feststellung und wiederum zur Gutschrift oder zur Abweisung.

Außerordentlich wichtig und bedeutsam für das Verständnis des Clearingverfahrens sind die beiden Sätze,

1. daß die Gutschrift nicht notwendig in der Währung erfolgt, in der die Forderung entstanden ist, sondern stets in der Währung der jeweils beteiligten alliierten oder assoziierten Macht; die Umwandlung einer Währung in die andere erfolgt aber nicht etwa zu dem z. Zt. der Gutschrift geltenden Verhältnis zwischen den Währungen, sondern zum Vorkriegskurse; Art. 296d (Valorisation)²⁾;

2. daß jeder der in Betracht kommenden Staaten — mit gewissen Ausnahmen — für die Bezahlung der Schulden seiner Staatsangehörigen haftet; Art. 296b und § 4 der Anlage zu Art. 296 (Staatsgarantie).

Alle Monate findet eine Abrechnung zwischen den Ämtern statt; der Saldo, der sich zugunsten der alliierten Mächte ergibt, wird durch Barzahlung beglichen; § 11 der Anlage zu Art. 296³⁾. Die Ansprüche Deutschlands aus der monatlichen Abrechnung werden dagegen von den Alliierten nicht durch Zahlung erfüllt; die Leistung wird vielmehr als Sicherheit für ihre oder ihrer Staatsangehörigen aus dem Kriege gegen Deutschland erwachsenen Ansprüche einbehalten; § 11, II der Anlage zu Art. 296. Ein endgültiger Saldo zugunsten Deutschlands soll diesem

¹⁾ Oder die anderen in § 16 der Anlage zu Art. 296 vorgesehenen Entscheidungsorgane, die jedoch praktisch kaum eine Rolle spielen. Die im Verlauf der Darstellung auftauchenden Auslegungsprobleme werden daher in der Regel vom Standpunkt der überstaatlichen Gemischten Schiedsgerichte aus behandelt.

²⁾ Unter „Valorisation“ versteht man im allgemeinen „Aufwertung“. Wir wollen im folgenden mit diesem Ausdruck den „Umwertungsvorgang“ bezeichnen, der durch den V. V. im Art. 296d für die Ausgleichsforderungen vorgeschrieben ist. Er kann in einer „Aufwärts-“ oder „Abwärtsvalorisation“ bestehen, vgl. S. 127.

³⁾ Über Art und Zeit der Zahlungen sind Abkommen zwischen Deutschland und den Alliierten getroffen; über diese vgl. Denkschrift des Wiederaufbauminiesteriums über die Zahlungen im Ausgleichsverfahren (Reichstagsdrucksachen 1920/22, Nr. 5304).

gem. Art. 243a zur Anrechnung auf seine Reparationsschuld gutgeschrieben werden¹⁾. Der Gläubiger empfängt nach der Gutschrift die ihm geschuldete Summe durch das Ausgleichsamt seines Staates; der Schuldner leistet statt an den Gläubiger an das Schuldneramt; § 9 der Anlage zu Art. 296²⁾).

Das Ausgleichsverfahren führt also zu dem Ergebnis, daß die durch den Krieg erzwungene Unterbrechung des Verkehrs zwischen Gläubiger und Schuldner perpetuiert wird: daß aber der Ausgleichsgläubiger durch die Valorisation³⁾ und die Staatsgarantie einen außerordentlich starken Schutz genießt.

III. Unsere Darstellung wird dem Plan folgen, zunächst den Ausgleichstatbestand zu erläutern, d. h. festzustellen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Geldschuld dem Art. 296 Ziffer 1—4 subsumiert werden kann. (Erster Abschnitt.) Daran wird sich eine Darlegung der materiellen Rechtsfolgen schließen, die an den Ausgleichstatbestand geknüpft sind (Zweiter Abschnitt).

Wir werden dabei die Zwecke des Art. 296 als für die Interpretation unentbehrlich keinesfalls außer acht lassen dürfen; dagegen soll von einer Kritik, die auch gegenüber diesem Abschnitt des Versailler Vertrages zweifellos weitgehend berechtigt wäre, abgesehen und lediglich der Versuch einer streng objektiven juristischen Behandlung eines für uns bindend gewordenen Gesetzes gemacht werden.

§ 2. Geschichte des Ausgleichsverfahrens.

I. Es ist nicht möglich, in der Rechtsgeschichte ein Institut aufzuweisen, das man als Vorläufer des Ausgleichsverfahrens im Versailler Vertrage bezeichnen könnte.

Wohl sind völkerrechtliche Verträge bekannt, in denen Bestimmungen über die Regelung von schwebenden Geldverbindlichkeiten der Angehörigen beider Vertragsstaaten enthalten waren⁴⁾. Man begnügte sich indessen gewöhnlich damit, die Feststellung von Geldschulden, deren Erfüllung durch einen Krieg verhindert worden war, auf dem Wege internationaler Schiedsgerichtsbarkeit vornehmen zu lassen unter Hint-

1) § 11 der Anlage zu Art. 296 ist eine der wenigen Bestimmungen, in der die sonst im allgemeinen formell gewährte Reziprozität des Ausgleichsverfahrens zuungunsten Deutschlands durchbrochen ist.

2) Das Nähere ist in den nationalen Ausgleichsgesetzen geregelt.

3) In der großen Mehrzahl der Fälle ist die Valorisation eine Aufwertung der Forderung durch Umwandlung aus der deutschen Papiermark in die alliierte Währung zum Vorkriegskurs.

4) Vgl. z. B. JOHN BASSET MOORE: *History and Digest of the International Arbitrations to which the United States has been a Party*. Washington 1898, Vol. I, S. 271 ff.; Vol. V, S. 4431.

ansetzung der Maßnahmen, die das Land des Schuldners während des Krieges für dessen Befreiung von der Verbindlichkeit getroffen hatte. Doch fehlt es hier an den technischen Besonderheiten, die das Wesen des Zwangsausgleichs im Friedensvertrag ausmachen.

Das gilt auch von dem am 19. November 1794 zwischen England und den Vereinigten Staaten geschlossenen „Jay-Vertrag“¹⁾, welcher in seinem Art. 6 dadurch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Ausgleichssystem zeigt, daß die Vereinigten Staaten in allen Fällen dem englischen Gläubiger, der im ordentlichen Gerichtswege volle Befriedigung nicht zu erlangen vermag „full and complete compensation“ zusichern, also eine Haftung für die Schulden ihrer Staatsangehörigen übernehmen; aber nur insoweit als die Nichtbefriedigung der Gläubiger auf gesetzlich in amerikanischen Verhältnissen begründeten Hindernissen liegt, nicht auch bei einer Insolvenz des Schuldners, welche auch ohne solche Hindernisse die Befriedigung des Gläubigers verhindert hätte²⁾. Im Gegensatz zum Zwangsausgleich handelt es sich hier nur um die Regelung von Schulden der Angehörigen eines Vertragsstaates. Und dessen Haftung wird nicht gegenüber dem Gläubigerstaat, sondern gegenüber dem Gläubiger selbst übernommen.

Eine bedeutend größere Ähnlichkeit mit dem Clearing des Art. 296 V. V. weist ein Abrechnungsverfahren auf, das auf den Übereinkommen beruht, welche im Juli 1868 zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko getroffen wurden³⁾.

Im Frieden von Guadalupe Hidalgo (1848) hatten die Vereinigten Staaten und Mexiko vereinbart, alle zukünftigen Streitigkeiten durch Schiedsgerichte austragen zu lassen, für welche jede Partei Bevollmächtigte zu stellen habe⁴⁾. Nach Beendigung des Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko kam es nach mannigfachen Schwierigkeiten⁵⁾ zu der Konvention vom 4. Juli 1868, welche die im Frieden von Guadalupe Hidalgo festgesetzte These verwirklichen sollte. Eine zwischen den Vereinigten Staaten und England im Februar 1868 geschlossene Konvention diente zum Muster.

Alle Ansprüche, die Korporationen, Gesellschaften, Einzelpersonen der Vereinigten Staaten gegen die mexikanische Republik aus deren rechtswidrigen Handlungen gegen die ersteren erwachsen und der amerikanischen Regierung vor dem 2. Februar angemeldet worden waren, und umgekehrt die entsprechenden Ansprüche mexikanischer Staatsangehöriger sollten vor dem Forum eines Schiedsgerichtes geltend gemacht werden, das aus einem Vertreter Amerikas und einem Vertreter Mexikos

1) MOORE: a. a. O., I, S. 275.

2) MOORE: a. a. O., I, S. 276.

3) MOORE: a. a. O., Vol. II, S. 1287. 4) MOORE: a. a. O., S. 1287.

5) MOORE: a. a. O., S. 1288—1291.

bestehen sollte¹⁾. Für den Fall einer Differenz zwischen den Schiedsrichtern war einem dritten Unparteiischen die endgültige Entscheidung vorbehalten. Das Schiedsgericht war bis zum 20. November in Tätigkeit und mußte eine stattliche Anzahl von Entscheidungen dem Unparteiischen überlassen.

Für die Bezahlung der Urteilssummen sah die Konvention ein bestimmtes Verfahren vor²⁾:

Die zugunsten der Staatsangehörigen eines Staates zuerkannten Beträge sollten nicht an die Berechtigten direkt ausgezahlt werden, sondern vielmehr der Gesamtbetrag, der sich für die Staatsangehörigen des einen Staates ergab, von dem zugunsten der Staatsangehörigen des anderen Staates zugesprochenen höheren Gesamtbetrag abgezogen und die so ermittelte Differenz zunächst bis zu einem Betrage von 300 000 Dollars an diejenige Regierung ausgezahlt werden, der die günstiger abschneidenden Staatsangehörigen unterstanden. Zinsen oder irgendein Abzug, außer für die Kosten der richterlichen Tätigkeit durften nicht berechnet werden. Die Zahlung mußte in zwölf Monaten nach dem Schluß der Sitzungen erfolgen; der Rest war in jährlichen Raten, die 300 000 Dollars nicht übersteigen sollten, in Gold oder einem entsprechenden Gegenwert zu leisten.

Obleich hier wie beim Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages die ursprünglich Berechtigten nicht die Staaten sind, haben diese sich zwischen die Gläubiger geschoben und die Regelung der Ansprüche ihrer Angehörigen an sich genommen. Hier war das besonders verständlich, weil Schuldner nicht die Privatparteien, sondern die Staaten selbst waren. Das führte zu dem naheliegenden Gedanken, nur denjenigen Staat eine Barzahlung außerhalb seines Gebietes machen zu lassen, der im Endergebnis die höheren Schulden hatte. Da aber von diesem nicht sogleich die vollen geschuldeten Beträge an den anderen Staat gezahlt wurden, sollte dieser inzwischen sein eigenes Vermögen angreifen, um die aus den Urteilen berechtigten Staatsangehörigen zu befriedigen. Die Konvention lief also praktisch auf eine Haftung des Staates gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen hinaus, mit der Gefahr, vom Gegnerstaat keine Deckung zu erhalten. Dagegen richtete sich die amerikanische Kritik³⁾; und es ist interessant festzustellen, daß die Amerikaner, vor die Frage gestellt, ob sie das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages annehmen sollten, aus ganz ähnlichen Bedenken heraus zu einer Verneinung gelangt sind⁴⁾.

II. Über die Vorgeschichte des Ausgleichsverfahrens selbst sind uns die wichtigsten Quellen verschlossen. Die Alliierten halten die Proto-

1) MOORE: a. a. O., S. 1292—1293. 2) MOORE: a. a. O., S. 1315 ff.

3) MOORE: a. a. O., S. 1315—1316. 4) S. unten S. II.

kolle der Wirtschaftskommission, der die Abfassung des Teils X des Vertrages auf der Pariser Friedenskonferenz oblag, völlig geheim.

So sind wir auf mittelbare Zeugnisse angewiesen; das wertvollste von ihnen ist zweifellos der im Druck vorliegende Bericht über das Verhör der amerikanischen Mitglieder der Versailler Wirtschaftskommission vor dem Senat der Vereinigten Staaten¹⁾. Manches Interessante bietet auch das Buch des Leiters der amerikanischen Unterhändler in der „economic commission“: BARUCH: *The making of the reparation and the economic Sections of the Treaty, London 1920* sowie der französische Kommentar zu Teil X des Friedensvertrages von GIDEL und BARRAULT²⁾.

Wo der Gedanke eines Zwangsausgleichs der zwischen den Staatsangehörigen der kriegführenden Länder schwebenden Geldverbindlichkeiten zuerst aufgetaucht ist, ist zweifelhaft. Schon in der ersten Kriegszeit erwogen in Deutschland Interessentengruppen Vorschläge, die eine Registrierung aller dem feindlichen Ausland gegenüber bestehenden Forderungen und Schulden sowie des in Deutschland befindlichen Feindeigentums vorsahen; in der einen oder anderen Form wollte man durch eine Zentralstelle die Gläubiger durch die von den Schuldnern mit befreiender Wirkung an die Zentralstelle zu zahlenden Beträge befriedigen und für alle Ansprüche Deutschlands das im Inland befindliche Feindeigentum als Pfand verwerten. Beim Friedensschluß sollte dann mit dem Ausland eine allgemeine Verrechnung stattfinden³⁾. Diese Vorschläge sind in Deutschland Anregungen geblieben, die von der Regierung und von der ernststen Fachpresse abgelehnt wurden. Doch scheinen sie

¹⁾ Treaty of Peace with Germany. Hearings before the Committee on foreign relations, United States, 66. Congress, I. Session, Washington: Government Printing Office 1919.

²⁾ GIDEL und BARRAULT: *Le Traité de Paix avec l'Allemagne du 28 Juin 1919 et les Intérêts Privés*. Préface de PIERRE JAUDON. Paris 1921.

³⁾ Vgl. GÜTHE-SCHLEGELBERGER: *Kriegsbuch*. Sonderband (I), S. 912 ff.; Bd. II, S. 417 ff.. Berlin 1915. — LEHMANN: *Kommentar zum Reichsausgleichsgesetz*, § 8, Anmerkung 16. Berlin 1920. — NUSSBAUM: *Das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages*. S. 2, Anm. 1 und 2. Tübingen 1923. [Referat darüber von MEZGER i. *Archiv für die zivilistische Praxis*, Neue Folge, Bd. I, H. 1, S. 145. Tübingen 1923, u. von RIEDINGER: *Jur. Woch.* 1924, S. 650 ff.] — SOKAL: *Die Sicherung der Forderungen im feindlichen Auslande*. Wien 1916. — LUDWIG WERTHEIMER: *Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Auslande und die Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen internationalen Privat-Verträge*. Stuttgart 1916. — ERCKELENs im 6. Sonderheft des *Jahrbuchs für Verkehrswissenschaft*, S. 14 ff. 1917. — SEBBA im 14. Sonderheft des *Jahrbuchs für Verkehrswissenschaft*. 1917. — Und vor allem KIPP im 15. Sonderheft des *Jahrbuchs für Verkehrswissenschaft*. 1917. KIPP gelangt in dem erwähnten Aufsatz zur Ablehnung eines Zwangsausgleichs während des Krieges (S. 29), befürwortet ihn aber für die Zeit nach dem Kriege (S. 31), wobei er vorausschauend die Gefahren erkannt hat, die sich jetzt für Deutschland im Ausgleichsverfahren verwirklicht haben. Eine Garantie des Staates für die Schulden seiner Angehörigen lehnt KIPP ab (S. 35).

nach englischen mündlichen Äußerungen in England auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein¹⁾.

Von dort stammt denn auch anscheinend der Entwurf für die Sektion III Teil X V. V., der der Wirtschaftskommission²⁾ in Paris zur Aufnahme in den Friedensvertrag vorgelegt wurde³⁾.

Über die Arbeitsmethode dieser Kommission berichtet BARUCH vor dem amerikanischen Senat⁴⁾:

Anfangs wurde der von der Kommission zu bearbeitende Stoff in mehrere Abschnitte eingeteilt, die ungefähr den jetzigen Sektionen des Teils X des V. V. entsprachen. Jeder dieser Abschnitte wurde Unterkommissionen zur Behandlung überwiesen. Um die zu regelnden Angelegenheiten auch nach der technischen Seite hin beurteilen zu können, wurde eine Anzahl Sachverständiger nach Paris geladen⁵⁾. In der Wirtschaftskommission selbst waren nur die Vertreter der größeren Mächte als Mitglieder zugelassen, während von Zeit zu Zeit ein Bevollmächtigter der kleineren Staaten zugezogen wurde⁶⁾. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen waren verschiedener Nationalität⁷⁾; auch war in jeder ein Sachverständiger jedes Mitgliedsstaates vertreten.

Die Unterkommissionen hielten während einer Reihe von Wochen häufig Sitzungen ab, über deren Ergebnisse die einzelnen Mitglieder mit ihren in anderen Unterkommissionen sitzenden Kollegen berieten. Wenn eine Unterkommission einen Beschluß gefaßt hatte, wurde er der Haupt-

1) Vgl. RABEL: Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen i. d. Abhandlungen zum Friedensvertrag (PARTSCH-TRIEPEL), H. 4, S. 61. Berlin 1923. — Freilich ist nicht ganz sicher, ob nicht den Engländern die Priorität zukommt; denn schon am 26. August 1914 wurde in einer Sitzung des House of Commons von Sir ARTHUR MARKHAM ein ähnlicher Gedanke propagiert, der nach der Antwort LLOYD GEORGES von der Regierung auch geprüft worden zu sein scheint; vgl. the Parliamentary Debates, Official Report, 9th vol. of session 1914, S. 62 ff.

2) Über die Kommissionen und ihre Zusammensetzung vgl. GEO A. FINCH: The Peace Conference of Paris 1919. Amer. Journ. of Intern. Law. 19, 159 ff. — Der ehemalige französische Finanzminister KLOTZ veröffentlicht in seinem Buch „De la guerre a la paix, Paris 1924, als Annex V ein Avant-projet des clauses financières à l'Allemagne présenté par M. L. L. KLOTZ au Conseil Suprême 26. März 1919, (S. 213 ff.), dessen zweites und drittes Kapitel einen Entwurf für die Regelung der Vorkriegsschulden darstellt (S. 232). Hervorzuheben ist, daß danach durch Ausgleichsämler zwischen den Staaten sowohl als den Staatsangehörigen Schulden aus Verträgen abgewickelt werden sollten, die vor dem 11. November 1918 rechtlich begründet worden waren. Deutschland sollte für einen Passivaldo haften. Eine Valorisation war nur zugunsten der alliierten Gläubiger vorgesehen zum Kurse vom Juni 1914, die Höhe der Zinsen war auf 6⁰/₀ festgesetzt.

3) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVII.

4) HEARINGS: S. 8.

5) HEARINGS: S. 8 und 9; GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XV, XVI.

6) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XV.

7) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVI.

kommission zur Bestätigung oder Ablehnung vorgelegt. Auf diese Weise kam jeder Beratungsgegenstand zur mehrmaligen Verhandlung. Die endgültigen Beschlüsse der Wirtschaftskommission wurden dem Obersten Rat zur Bestätigung vorgelegt. Sie sind, wie BARUCH erzählt¹⁾, ohne wesentliche Änderung von diesem angenommen worden. Allerdings ist gerade der Abschnitt III auf Grund der amerikanischen Einwendungen bereits im Schoße der Wirtschaftskommission mehrfach geändert worden²⁾.

Das war die äußere Form, in der auch über die Regelung von Vorkriegsschulden in Paris beraten und beschlossen worden ist.

Die Diskussion vor dem amerikanischen Senat läßt ferner die Motive erkennen, die zur Aufnahme des Ausgleichsverfahrens in den Friedensvertrag geführt haben. Darüber zu sprechen, war für den Vertreter der Vereinigten Staaten besondere Veranlassung deshalb, weil Amerika sich dem Clearing-System in den Pariser Verhandlungen nicht angeschlossen hatte. Der Senat verlangte daher die Gründe kennenzulernen, die seine Bevollmächtigten zu dieser Haltung veranlaßt hätten. Wir werden im Verlaufe unserer Darstellung zuweilen auf die Erläuterungen der amerikanischen Unterhändler zurückgreifen müssen, wenn es sich darum handelt, Bestimmungen des Clearing-Systems nach ihrem Zwecke auszulegen, der aus den Normen des Friedensvertrages selbst nicht stets mit aller Deutlichkeit zu ermitteln ist. Hier soll von ihnen nur insoweit die Rede sein, als sie über die Entstehungsgeschichte des Abschnittes III Aufschluß geben.

In dieser Hinsicht ist insbesondere die Aussage des amerikanischen Kommissionsmitgliedes BRADLEY PALMER wertvoll³⁾. PALMER versichert dem Senat vor allem, daß die Rechte der amerikanischen Bürger in Paris durchaus gewahrt, ja wohl besser gewahrt worden seien als die der Angehörigen anderer Staaten. Er stützt seine Behauptungen vornehmlich auf die Ablehnung des Ausgleichsverfahrens für Amerika. Während des Krieges, berichtet PALMER⁴⁾, habe die englische und französische Regierung den Clearing-Plan erdacht, um einer Situation zu begegnen, die für die Vereinigten Staaten gar nicht existierte. England und Frankreich wurden nämlich vom Kriege inmitten komplizierter geschäftlicher Beziehungen mit dem Feinde überrascht, und die Folge war ein Chaos in ihrer Handelswelt. Zahlreiche große Geschäftshäuser Groß-Britanniens und Frankreichs konnten, da sie ihrerseits ihre Forderungen vom Feinde nicht mehr einzuziehen vermochten, ihren Verpflichtungen im Inland und nach neutralen Ländern nicht nachkom-

1) HEARINGS: S. 9; GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XXI.

2) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XXI; HEARINGS: S. 15 und S. 18.

3) HEARINGS: S. 14 ff.

4) S. auch GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVIII.

men. So mußten ihre Regierungen einspringen und für die Bezahlung einer großen Anzahl privater Schulden die Garantie übernehmen, wenn sie den Zusammenbruch dieser Handelshäuser vermeiden wollten¹⁾.

In Amerika waren die Verhältnisse anders. Als die Vereinigten Staaten in den Krieg eintraten, hatte dieser bereits zwei Jahre zwischen den übrigen beteiligten Ländern gedauert. Die amerikanischen Kaufleute hatten daher ihre Dispositionen rechtzeitig treffen und ihre Geschäfte dem damals herrschenden Zustand der Unsicherheit anpassen können. Sie sind in der Tat so verfahren, und es war daher für die amerikanische Regierung keine Veranlassung vorhanden, sich in die privaten Rechtsbeziehungen einzumischen²⁾.

England und Frankreich dagegen griffen zu dem Gedanken eines Ausgleichsverfahrens. Sie hofften, daß es besonders geeignet sein würde, um nach dem Kriege die unterbrochenen Handelsbeziehungen schnell in Ordnung zu bringen³⁾. Schon im Jahre 1916⁴⁾ war eine britische Delegation in Washington erschienen, um Beauftragten und Regierungsbeamten der Vereinigten Staaten das Clearing-System zu erläutern und für die erwähnten Zwecke als geeignet darzustellen. Die Amerikaner haben damals das System gar nicht genauer geprüft, da sie sofort die Staatsgarantie für die privaten Schulden als grundsätzliches Hindernis betrachteten. Ferner widerstrebte es ihnen, ihren Staatsangehörigen den direkten Verkehr mit ihren feindlichen Gläubigern und Schuldnern zu verbieten. Als nun bei den Friedensverhandlungen die Vorschläge über das Ausgleichsverfahren zur Sprache kamen, richteten sich die ersten Fragen der amerikanischen Delegierten sogleich auf diese Punkte. Und da sie für die Durchführung des Clearing als unerläßlich erklärt wurden, da außerdem die Regeln über eine bestimmte Verwendung des feindlichen Eigentums mit dem Ausgleichsverfahren in enge Verbindung gebracht wurden, haben sich die amerikanischen Unterhändler nicht für die Annahme dieses Systems entschließen können. Ihre Re-

1) Das erhellt besonders deutlich aus den Tatbeständen, die den Urteilen des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-G.-H. i. S. FRÜHLING & GOSCHEN v. J. E. BREYER, Rec. I, S. 860 und i. S. HUTH & Co. v. W. FAHR und SETZER, Rec. I, S. 286 zugrunde lagen. — S. ferner LLOYD GEORGE: Parliamentary Debates, S. 71 und das „Announcement to the Press“ v. 3. November 1914, abgedruckt bei PULLING, Manual of emergency legislation; Supplement 2, S. 48ff., das „Statement of the foreign Trade Debt's committee appearing in the Press“, Dezember 15, 1914, abgedruckt bei PULLING: a. a. O., Supplement 3, Mai 1915.

2) Vgl. BARUCH: a. a. O., S. 101.

3) So berichtet wenigstens PALMER; die Hoffnungen Englands und Frankreichs sind — wenn sie wirklich bestanden — in diesem Punkt jedenfalls schwer enttäuscht worden. — In Deutschland hat man stets erklärt, daß die Bezahlung der Schulden von Mann zu Mann das beste Mittel zur Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen sei. Vgl. KIPP: a. a. O., S. 35, Anm. 36.

4) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVII.

gierung sollte einerseits nicht eine Haftung für private Verbindlichkeiten übernehmen, deren Höhe damals gar nicht zu übersehen war¹⁾. Sie sollte andererseits die freie Verfügung über das feindliche Eigentum innerhalb ihres Gebietes behalten und nicht zu einer bestimmten Verwendung desselben gezwungen sein, etwa um damit die Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen die Feinde decken zu müssen. Und schließlich hielten die Vereinigten Staaten es für kein geeignetes Mittel zur Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen, zwischen die beteiligten Staatsangehörigen staatliche Organe, die Ausgleichsämtler, zu schieben und damit einen natürlichen Prozeß künstlich zu komplizieren²⁾.

Die Gründe, die Frankreich und England zur Annahme des Ausgleichsverfahrens bestimmten, treten deutlich aus dem Bericht PALMERS hervor. Der französische und englische Staat waren nicht nur aus Fürsorge für ihre Staatsangehörigen auf die Sicherungen bedacht, die das Clearing-System bot, sondern im eigenen finanziellen Interesse schien ihnen diese Regelung die geeignete zu sein, um sie von den Verpflichtungen zu befreien, die sie wohl oder übel zu Anfang des Krieges für ihre Kaufleute hatten eingehen müssen³⁾. Daraus erklärt sich auch, daß der deutsche Staat in das System als Haftender hineingezogen wurde; die Gefahr einer Insolvenz der privaten deutschen Schuldner durften die Alliierten nicht auf sich nehmen⁴⁾. Das Clearing konnte indessen nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn bei der großen Verrechnung, als welche sich wirtschaftlich betrachtet das Verfahren darstellt, sich ein Saldo zugunsten der alliierten Staaten ergab. Andernfalls würden sich die Bestimmungen über die Valorisation in gefährlicher Weise gegen die Erfinder des Systems gekehrt haben, da sie durch die Anrechnung eines deutschen Aktivsaldos auf die Reparationsschuld diese u. U. ganz erheblich hätte mindern können⁵⁾. Die Annahme des Verfahrens war also nur für die Staaten ratsam, die gewiß waren, mehr Forderungen als Schulden gegen Deutschland zu haben.

Für Frankreich und England lagen die Dinge günstig. Da in diesen Ländern das Geld vor dem Kriege billiger zu erhalten war als in Deutschland, war dieses gegenüber Frankreich und England in höherem Maße Schuldner als Gläubiger⁶⁾.

1) Vgl. die oben erwähnte Kritik MOORES: S. 6.

2) HEARINGS: S. 13. — Vgl. S. 10, Anm. 2.

3) Für Frankreich waren ferner die Vorteile ausschlaggebend, die es aus der Teilnahme Elsaß-Lothringens am Ausgleichsverfahren erwarten durfte. Vgl. NUSSBAUM: a. a. O., S. 6 ff.

4) PALMER (HEARINGS: S. 35) scheint allerdings die Ansprüche gegen das Deutsche Reich nicht für sicherer zu halten als solche gegen die deutschen Privaten.

5) Art. 296, Anl. § 11 und Art. 243 a.

6) GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 85 ff. — ECCARD: Biens et Intérêts français en Allemagne et en Alsace-Lorraine, S. 13 ff., Paris 1917. — Für Frankreich spielte

Amerika hatte dagegen in Erwägung einer möglichen Teilnahme an Kriege seine Angelegenheiten so geregelt, daß eine Hilfsaktion der Regierung nicht nötig wurde, und auch das Verhältnis seiner Forderungen zu den Schulden gegenüber Deutschland ein Interesse am Ausgleichsverfahren nicht begründete¹⁾.

Aus der Ablehnung Amerikas ergab sich die Notwendigkeit, neben dem Clearingverfahren eine Möglichkeit offenzuhalten, um die Regelung von Schulden ohne Ausgleichsämtler durchzuführen.

Man schaltete daher die Litera e in den Art. 296 ein, die das Ausgleichsverfahren aus einer ursprünglich für alle Alliierten obligatorisch gedachten Institution zu einer fakultativen gestaltete und Gläubigern und Schuldern der nicht beitretenden Länder die freie Regelung ihrer Beziehungen erlaubte. Der den Amerikanern unerwünschte Zusammenhang zwischen dem Ausgleichsverfahren und der bestimmten Verwendung des feindlichen im eigenen Lande belegenen Eigentums wurde für diejenigen Staaten, die das Ausgleichsverfahren nicht akzeptierten, durch die Norm des Art. 297 Lit. h beseitigt, die den letztgenannten Mächten die freie Verfügung über das feindliche Vermögen vorbehielt²⁾.

Die Erörterungen von GIDEL und BARRAULT über die Vorzüge und Nachteile des Abschnittes III³⁾ stellen nur eine nachträgliche Kritik zu den Gesetz gewordenen Bestimmungen des V. V. dar, ohne für die Vorgeschichte des Ausgleichsverfahrens etwas Wesentliches beizutragen.

Daß der Gedanke des Zwangsausgleichs im Friedensvertrag auf einen englischen Entwurf zurückzuführen ist, ist nach allem äußerst wahrscheinlich⁴⁾. Diese Vermutung wird verstärkt durch gewisse Ähnlichkeiten zwischen der juristischen Struktur des Ausgleichsverfahrens und dem englischen Clearing-House-System (Skontration)⁵⁾; ferner durch die Fassung des Artikels 296 und seines Annexes, der oft genug englische Redaktion erkennen läßt.

III. Folgende Vertragsstaaten sind dem Ausgleichsverfahren beigetreten⁶⁾:

außerdem, wie sich aus den Kammer- und Senatsverhandlungen vom Februar 1920 anlässlich des Gesetzentwurfs über die Schaffung eines französischen Ausgleichsamtes ergibt, eine gewichtige Rolle die Möglichkeit, ohne Inanspruchnahme deutscher Gerichte zu einer Befriedigung der Gläubiger zu gelangen.

1) HEARINGS: S. 17.

2) GIDEL-BARRAULT: S. 109.

3) GIDEL-BARRAULT: S. II ff.

4) Vgl. NUSSBAUM: a. a. O., S. 2.

5) Die offizielle Bezeichnung des britischen Ausgleichsamtes lautet „British Clearing Office“, s. § 1 zu Art. 296. Jedoch sind die Verschiedenheiten zwischen dem Clearing-House-System und dem Zwangsausgleich größer als die Ähnlichkeiten. Darüber Näheres unten S. 160 ff..

6) RGBl. 1920, S. 761 und 1491. — Auf das Saargebiet findet das Ausgleichsverfahren keine Anwendung, vgl. Oberster Gerichtshof des Saargebiets v. 25. X. 22, Jur. Wochenschrift 1923, S. 186 ff. u. Rec. III, S. 740. Das folgt aus der für das

1. Großbritannien mit allen Kolonien und Protektoraten, ausgenommen Ägypten. Ferner mit allen Dominien, ausgenommen die Südafrikanische Union, und mit Indien.
2. Frankreich mit Kolonien, Protektoraten und Elsaß-Lothringen.
3. Italien mit Kolonien.
4. Belgien und Kongostaat.
5. Griechenland.
6. Siam.
7. Haiti.

Die gem. Art. 296c abgegebene Beitrittserklärung bewirkt, daß der Art. 296 und seine Anlage zwischen den betreffenden Staaten vom Inkrafttreten des V. V., d. h. vom 10. Januar 1920 an gilt¹⁾.

§ 3. Auslegung.

Bevor wir die Darstellung des Ausgleichstatbestandes in Angriff nehmen, müssen noch einige Regeln klargestellt werden, die sich auf die Auslegung des Art. 296 und seiner Anlage beziehen²⁾.

I. Die Interpretation des Friedensvertrages bietet insofern besondere Schwierigkeiten, als er Rechtsfolgen an Vorkriegstatbestände knüpft, ohne die Rechtsordnung zu bezeichnen, nach welcher jene Tatbestände zu beurteilen sind³⁾. So setzt der Art. 296 z. B. voraus, daß zwischen An-

Deutsche Ausgleichsamt bestehenden Unmöglichkeit, die zur Abwicklung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen im Saargebiet vorzunehmen. Trotz dieser Sachlage hat das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. DAME MÜLLER c. ROECHLING FRÈRES et ETAT ALLEMAND, Rec. III, S. 883, in reiner Wortinterpretation das Ausgleichsverfahren auch für das Saargebiet anwendbar erklärt. — Für die deutschen Kolonien vgl. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. NIGER COMPANY LIMITED gegen DEUTSCHES REICH, Rec. III, S. 232 ff. u. Art. 16 des Deutsch-Französischen Accord v. 1. II. 1924.

¹⁾ Das ergibt sich daraus, daß der Art. 296 zeitlich überhaupt auf den 10. I. 1920 abstellt, z. B. nur die vor oder bis zu diesem Zeitpunkt, nicht, wie man es sonst erwarten müßte, die bis zur Beitrittserklärung oder bis zum Ablauf der für diese gestellten Frist fällig gewordenen Forderungen in seine Regelung einbegreift. — Ebenso ISAY, H.: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 2. Auflage, S. 163, Berlin 1921 und WOLFF, E.: Jur. Wochenschrift 1919, S. 873; a. A. OHSE: Bankarchiv, 18. Jahrg., S. 221.

²⁾ Die zu besprechenden Auslegungsregeln gelten nicht nur für den Art. 296 V. V., sondern für diesen überhaupt. Sie bedürfen aber im Zusammenhang dieser Arbeit wegen der zahlreichen mit ihnen verknüpften Zweifel der Erörterung.

³⁾ Daß der V. V. als völkerrechtlicher Vertrag den anerkannten Auslegungsregeln des Völkerrechtes unterliegt, ist selbstverständlich und bietet keine eigenartigen Schwierigkeiten. Vgl. PARTSCH: Die Haftung des Deutschen Reiches für die Mobilien französischer Eigentümer nach dem Friedensvertrag, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Völkerrecht (KOHLER, FLEISCHMANN, STRUPP),

gehörigen verschiedener Staaten vor oder während des Krieges exigibel gewordene Geldschulden existieren, ohne einen Anhalt zu geben, nach welcher Rechtsordnung sich Existenz oder Exigibilität der Geldschulden bestimmen soll.

Die Frage nach der maßgebenden Rechtsordnung ist nur für die Fälle implicite beantwortet, in denen der Friedensvertrag die ordentlichen Gerichte eines Staates mit der Entscheidung betraut hat¹⁾.

Diese haben das in ihrem Territorium geltende Recht anzuwenden; also dort, wo der ihnen zur Entscheidung gestellte Tatbestand Anknüpfungspunkte außerhalb des eigenen Gebiets aufweist, das internationale Privatrecht ihres Staates. — Allein nach dem V. V. Art. 296 spielen die nationalen Gerichte nur eine bescheidene Rolle neben den Gemischten Schiedsgerichtshöfen²⁾. Diese sind völkerrechtlich eingesetzte überstaatliche Entscheidungsorgane, für die keine staatliche Rechtsordnung maßgebend ist³⁾, denen es also insbesondere an Kollisionsnormen für die Subsumption der ihnen unterbreiteten Tatbestände fehlt. Sie haben außer dem Friedensvertrag nur die Rechtsätze anzuwenden, die völkerrechtliches Gemeingut sind. Die Zahl der Normen indes, welche mit völkerrechtlicher Kraft private Verhältnisse regeln, ist sehr gering; sie ist durch den Friedensvertrag sogar vermindert worden⁴⁾. Trotzdem ist für die Gemischten Schiedsgerichte ein „non liquet“ selbstverständlich ausgeschlossen.

M. E. müssen sie von allen nationalen Kollisionsnormen absehen⁵⁾ und den ihnen zur Entscheidung vorgelegten Tatbestand nach selbst zu ermittelnden Kollisionssätzen unter Berücksichtigung

Bd. XII, H. 1/2, S. 12—24. — ZITELMANN: Die Gem. Schiedsgerichte, Aufgaben und Hoffnungen, Sonderabdruck aus Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXIX, S. 4—7 u. S. 12/13. — J. PILLAUT: Nature juridique etc. des Traités internat., Journal Clunet 19, 595; FAUCHILLE: Traité de droit int. publ., 8. Aufl. 2 (1921) 1046, No. 1706. — OPPENHEIM: Int. Law, 3. Aufl. 1, S. 702. — Der Aufsatz von BARRAULT i. Journal Clunet 22, 298 ff. hat die ihm gebührende Zurückweisung von RABEL: Rechtsvergleichung, S. 5, Anm. 2 und von ISAY: Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 3. Aufl., S. 22 u. 26 Berlin 1923, erfahren.

1) S. § 16, II. Anlage hinter Art. 296.

2) Vgl. S. 3, Anm. 1. — S. Art. 304 u. § 16 Anlage hinter Art. 296. — Für den privaten Schiedsrichter (§ 16) gilt dasselbe wie für die Gem. Sch.-G.-Höfe.

3) ZITELMANN: a.a.O., S. 6. — MENDELSSOHN-BARTHOLDY: Jur. Wochenschr. 1921, S. 134.

4) Vgl. ENNECERUS: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, 18.—21. Auflage, 9. Bearbeitung, § 58, S. 137, Marburg 1923.

5) D. h. absehen von ihnen als für sie bindende Rechtsnormen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht das Studium der verschiedenen internationalen Privatrechte den Gemischten Schiedsgerichtshöfen wichtige Fingerzeige für die Ermittlung allgemeiner Kollisionssätze gewähren kann.

aller Umstände des Einzelfalles den Sachnormen derjenigen Rechtsordnung zuweisen, zu der er die engsten Beziehungen aufweist¹⁾. Es ist nicht unsere Aufgabe, die erwähnten Kollisionssätze zu entwickeln; hier war nur Klarheit darüber zu gewinnen, in welcher Methode die Gemischten Schiedsgerichtshöfe die Rechtsordnung zu suchen haben, nach der sich die vom V. V. in seinen Tatbeständen vorausgesetzten Rechtsfolgen bestimmen.

II. Eine zweite Quelle von Schwierigkeiten liegt in dem Umstand, daß der Art. 296 vornehmlich ein Werk englischer Juristen und in der Rechtssprache Englands und Frankreichs abgefaßt ist²⁾. Der Art. 440, III V. V. erklärt ausdrücklich den englischen und den französischen Text für maßgebend³⁾.

Daraus ergibt sich: man wird zunächst zu prüfen haben, welche Bedeutung der zur Erörterung stehende vom Friedensvertrag gebrauchte Begriff im englischen und im französischen Recht genießt. Dabei kann u. U., insbesondere wenn Zweifel vorhanden sind, die Tatsache, daß ein englischer Entwurf dem Art. 296 zugrunde gelegen hat, für die Auf-

¹⁾ Es ist also nicht etwa zu prüfen, welche nationale Rechtsordnung in Betracht kommt, um sodann deren Kollisionsnormen zur Anwendung zu bringen. Die Gemischten Schiedsgerichte sind in der Regel der Lösung dieser Fragen bisher dadurch ausgewichen, daß sie entweder das von den Parteien vereinbarte Recht zugrunde gelegt haben — vgl. die Urteile des Deutsch-Engl. Gem.-Sch. H. i. S. GRUNING v. FRAENKEL v. 17. II. 22, Rec. I, S. 726; i. S. KOHN & GOLDSCHMIDT v. OPPENHEIMER v. 26. VII. 22, Rec. II, S. 211. — oder dadurch, daß beide in Betracht kommenden Rechtsordnungen in der streitigen Frage übereinstimmen: vgl. die Urteile des Deutsch-Franz. Gem.-Sch.-G.-Hofs i. S. CHAUSSON c. REICH v. 7. 12. 21, Rec. I, S. 587, i. S. ABRAM c. ALBERS v. 30. VI. 1922, Rec. II, S. 274, i. S. ALBERT c. GERSTLE v. 9. 7. 1922, Rec. II, S. 284, i. S. RUMEAU c. SCHMIDT v. 26. VII. 1922, Rec. II, S. 326, oder schließlich dadurch, daß die Frage nach der maßgebenden Rechtsordnung überhaupt nicht aufgeworfen wird; vgl. die Urteile des Deutsch-Franz. Sch.-G.-Hofs i. S. BONNET-DUPEYRON c. EPHR. MEYER v. 5. V. 1922, Rec. II, S. 89; i. S. INDUSTRIELLE FONCIERE c. MOSER & SCHÖNMANN v. 22. XI. 1922, Rec. II, S. 577. — Vgl. andererseits das Urteil des Deutsch-Belgischen Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. Sté Anonyme des Engrais concentrés d'ENGIS c. EUGENE HUELSMANN v. 22. VI. 1922, Rec. II 352, wo ein Bereicherungsanspruch deutschem Recht unterstellt wird, weil er durch einen in Deutschland verwirklichten Tatbestand entstanden ist. Von jüngeren Urteilen, die international-privatrechtlich von Interesse sind, vgl. Rec. III, S. 234, 283, 289, 332, 586, 700, 800, 1024, und die noch nicht veröffentlichten Urteile des Deutsch-Englischen Gem.-Sch.-G.-H. cases 1038, 1251, 908. — Vgl. ferner das Reichsgerichtsurteil i. d. Jur. Wochenschr. 1924, S. 97.

²⁾ Vgl. NISOT i. Journal Clunet 21, 29ff.

³⁾ Ähnliche Bedeutung haben der Art. 109 der Schweizer Bundesverfassung v. 1848 u. der Art. 116 der Bundesverfassung v. 1874. Dazu F. FLEINER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1922, S. 31, 32. Ferner W. BURCKHARDT, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung v. 29. Mai 1874, 2. Auflage, Bonn 1914, zu Art. 116, S. 809.

hellung des Sinnes wichtig sein. Im allgemeinen aber darf man aus diesem Grunde dem englischen Text vor dem französischen nicht den Vorzug geben.

Sind die Begriffe des englischen und französischen Rechts klar gestellt, so ist — wo deutsches Recht zur Anwendung kommen muß — der entsprechende deutsche Rechtsbegriff einzusetzen.

Häufig werden nun, wenn auch in jedem der beteiligten Rechte einander entsprechende Rechtsbegriffe oder Rechtsinstitute vorhanden sind, diese in technischen Einzelheiten voneinander differieren.

Auf solche Unterschiede ist bei der Auslegung der Sektion III keine Rücksicht zu nehmen. Vielmehr muß — entsprechend der das Ausgleichsverfahren beherrschenden Reziprozität¹⁾ — lediglich auf den in den großen Zügen gemeinsamen Aufbau und Zweck des Rechtsbegriffes oder -Institutes gesehen werden. Es gilt — nach den Aufgaben des Art. 296 — den allen beteiligten Rechtsordnungen gemeinsamen Rechtsgedanken herauszustellen, von dem die einzelne Friedensvertragsnorm ausgeht. Das gleiche muß gelten, wenn es sich um Begriffe und Institute handelt, die nicht im Texte des V. V. selbst verwendet werden, sondern um solche einer nationalen Rechtsordnung, welcher der einzelne Ausgleichstatbestand gemäß den Kollisionsnormen untersteht. In aller Regel wird hier entsprechend der verschiedenen Staatsangehörigkeit der beiden Ausgleichsparteien eine von zwei Rechtsordnungen zur Anwendung gelangen. Aus der Technik allein der im gegebenen Fall maßgebenden Rechtsordnung darf dann, wenn das in Frage stehende Rechtsinstitut in beiden Rechtsordnungen im großen gleichmäßig aufgebaut ist, kein Ergebnis gewonnen werden, das sich bei Anwendung der anderen Rechtsordnung nicht ergeben hätte²⁾.

1) S. oben S. 4, Anm. 1.

2) S. unten S. 73, 126. Anerkennung hat dieser Satz gefunden in einem Urteil des Dtsch.-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs, Rec. III, S. 12 ff., insbes. S. 15 u. 17, sowie in den bisher unveröffentlichten Urteilen desselben Gerichts i. S. der JEWISH COLONISATION ASSOCIATION gegen d. DEUTSCHE BANK u. gegen MENDELSSOHN, Cases 299 u. 358. Vgl. ferner Rec. III, S. 225.